

Die Arbeitsweise und Gründung eines Lehrerbeirates

Der Auslandsschulausschuss hat die Gelegenheit versäumt, eine Regelung zu erstellen, die Mindestanforderungen an demokratischen Beteiligungsrechten nach dem Selbstverständnis der Bundesrepublik genügt.

Umso wichtiger ist es daher, bei der Erarbeitung der notwendigen Geschäfts- und Wahlordnung bzw. bei der Umsetzung der Empfehlungen vor Ort darauf zu achten, dass

- die wenigen Verbesserungen in vollem Umfang wirksam werden und
- die Rechte der Kolleginnen und Kollegen durch eine restriktive Praxis nicht weiter eingeschränkt werden können.

Die GEW bewertet die Empfehlung als verbindliche Mindestregelung, die lediglich aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen eingeschränkt werden könnte.

Bestehen an öffentlichen Schulen des Sitzlandes weitergehende Regelungen, so sollten diese nach Auffassung der GEW sinngemäß übernommen werden, da dieses durch die vorliegende Empfehlung nicht ausgeschlossen ist.

1. ZUSTÄNDIGKEITEN DES LEHRERBEIRATES

Die Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern an deutschen Schulen im Ausland erfolgt in pädagogischen und sonstigen Sachfragen des Schullebens nach der Konferenzordnung. Demgegenüber wird die Mitwirkung in Personalfragen, dies betrifft auch die Rechtsstellung, durch und über den Lehrerbeirat wahrgenommen.

Nach Meinung der GEW fallen darunter:

- Haushaltspläne, die Personalplanung, Personalabbau oder -aufstockung vorsehen oder Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Arbeitsplatzgestaltung) betreffen;
- Einstellungen von Lehrkräften, Verlängerung und Kündigung von Verträgen;
- Versetzung und Umsetzung innerhalb der Schule (z.B. bei Schulverbänden bzw. Schulen mit Teilschulen);
- Übertragen von höherwertigen bzw. herausgehobenen Tätigkeiten an Beschäftigte der Schulen;
- Anordnungen für dienstliche, soziale und persönliche Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer;
- Gewährung von Unterstützung, Vorschüssen, Darlehen usw.;
- grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Abläufen und

soweit gesetzliche, tarifliche oder vergleichbare Regelungen (z.B. Richtlinien der ZfA) nicht bestehen:

- Dienstpläne, insbesondere für Aufsichts- und Bereitschaftsdienst sowie Überstunden (hierbei kann es sich häufig nur um Grundsatzfragen, nicht etwa um den täglichen Vertretungsplan handeln);
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, der Pausen und Verteilung der Arbeitszeit auf Wochentage;
- Fragen der Lohngestaltung, insbesondere der Entlohnungsgrundsätze;
- Einrichtung und Verwaltung der Sozialeinrichtungen;
- Auswahl der Teilnehmer für Fortbildungsveranstaltungen;
- Regelung der Ordnung in der Schule;
- Beurteilungsrichtlinien;
- technische Einrichtungen (Verdatung) zur Überwachung von Verhalten und Leistung der Lehrerinnen und Lehrer;
- Ersatzansprüche (auf Antrag der Betroffenen).

Der Beirat hat nicht nur ein Äußerungsrecht im Wege der Anhörung, sondern auch ein Initiativrecht (Recht, gehört zu werden).

2. WAHLORDNUNG

- a. Die Wahlordnung (WO) wird von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen. Dabei müssen beachtet werden: „Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland“

- Beschluss der KMK vom 7.5.1982
- 5.5 Mitglieder der Konferenzen
- 5.7 Stimmberechtigung
- 5.8 Abstimmungen

In die Wahlordnung sind u.a. folgende Aufgaben aufzunehmen:

- Größe des Lehrerbeirates (II.3)
- Anzahl der Gruppen (I.3 und II.1)
- Einbeziehung der Teilschulen (II.5)
- Wahl der Mitglieder des Lehrerbeirates durch
- die Gesamtlehrerkonferenz oder
- die Lehrergruppen.

- b. Außerdem sollte die Wahlordnung die Aufteilung der Sitze auf die Lehrergruppen und erforderlichenfalls die Zusammenfassung einzelner Lehrergruppen regeln (II.1 und II.3).
- c. Da Gruppensprecher vorgesehen sind (III.4 und III.5) sollte dann, wenn mehr als ein Vertreter einer Lehrergruppe dem Beirat angehört, auch deren Wahl entsprechend II.4 geregelt werden.
- d. Bei Schulen mit Teilschulen sollte die Gesamtlehrerkonferenz vor Erstellung der Wahlordnung entscheiden, ob es zur Bildung eines gemeinsamen Lehrerbeirates unter Berücksichtigung aller Lehrergruppen und aller Schulen/Teilschulen oder zu einer Wahl von „Teil-Lehrerbeiräten“ kommen soll, aus denen dann unter Beachtung von II.3 die Mitglieder des „Gesamt-Lehrerbeirates“ berufen werden.
Unabhängig hiervon ist in der WO zu regeln, ob die Wahl der Vertreter in einer gemeinsamen oder in getrennten Personalversammlungen der Teilschulen vorgenommen werden soll.
- e. Weitere Hinweise können der „Muster-Wahlordnung“ der GEW entnommen werden.

3. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung des Lehrerbeirates wird von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen (I.4). In die Geschäftsordnung sind u.a. unbedingt folgende Angaben aufzunehmen:

Aufgabenverteilung im Lehrerbeirat

Vorsitzende(r) und der Stellvertreter(innen)
Gruppensprecher(in) und der Stellvertreter(innen)

Sitzungen

Einladungsfrist
Tagesordnung und ihre Ergänzung/Änderung
Abstimmungen
weitere Teilnehmer(innen)
Beschlussfähigkeit

Gesprächstermine mit dem (der) Schulleiter(in)
mit dem Schulvereinsvorstand

Regelung für Vertretungsfälle

Niederschriften

u.a.

Änderung der Geschäftsordnung

weitere Hinweise können der „Muster-Geschäftsordnung“ der GEW entnommen werden.

Besondere Hinweise

- Im Rahmen der vorgegebenen „Empfehlung“ des Auslandsschulausschusses und derartiger Regelungen sind „SOLL-Vorschriften“ verbindlich. Ihre Anwendung ist keineswegs dem Belieben der Beteiligten überlassen. Abweichungen bzw. Modifikation sind nur im Einzelfall möglich, sofern ein nachprüfbarer, stichhaltiger Rechtsgrund vorliegt.
- Vor allem bei Übersetzungen ist auf die besondere Bedeutung des Verbes „sollen“ einzugehen.
- Es besteht keine Vorschrift, an den Schulen, an denen weitergehende Formen der Beteiligung üblich sind, in Zukunft darauf zu verzichten.
- Zur Kollegialität, aber auch zur Wahrnehmung der Rechte, gehört es, dass sowohl die „Empfehlung“, als auch jede schulische Regelung in die Sprache des Landes übersetzt wird, so wie wir auch verlangen, dass Regelungen (Kollektiv-Verträge z.B.) jeweils in verbindlicher Übersetzung deutschen Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden.
- **NOCHMALS AUSDRÜCKLICH:
DER SCHULVEREINSVORSTAND HAT KEIN EINFLUSSRECHT AUF
GESCHÄFTSORDNUNG UND WAHLORDNUNG. ER ERHÄLT BEIDE ORDNUNGEN „ZUR
KENNTNIS“.**